

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
Fachgebiet Verkehr
3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



KRS1-V-05260/049
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhkr@noe.gv.at
Fax: 02732/9025-30311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug BearbeiterIn (0 27 32) 9025 Durchwahl Datum
Gloria Bayer 30317 21. Dezember 2023

Betrifft
Jägerbau Pöggstall Baugesellschaft m.b.H., Landesstraße B 3, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Kabelgrabe- und Verlegearbeiten) auf oder neben der Landesstraße B 3 im Bereich von km 140,50 bis km 141,55 im Gemeindegebiet von Aggsbach, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 29. März 2024:

„Überholen verboten“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 4a StVO 1960 von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

„Geschwindigkeitsbeschränkung“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 10a StVO 1960 **auf 30 km/h** von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

„Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 11 StVO 1960 jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

MMag. Oswald - Gschiegl



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

Angesulbungen am: 28.12.2023